

Schulunfall

Bei einem Schulunfall wird je nach Schwere der Verletzung wie folgt vorgegangen:

- Bei Bagatellverletzungen (z. B. Schürfwunden, kleine Prellungen) erhalten die Schüler eine Erstversorgung durch die Schule und es wird darüber entschieden, ob eine weitere Unterrichtsteilnahme möglich ist oder ob die Konsultation eines Arztes erforderlich ist.
Ist die Konsultation eines Arztes erforderlich, werden die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson informiert und gebeten ihr Kind abzuholen und einen Arzt/ ein Krankenhaus aufzusuchen. Sollten die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson nicht erreichbar sein, so wird die Schule den Transport zum Arzt/ Krankenhaus veranlassen. Welcher Transport gewählt wird (z. B. privater PKW, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel oder zu Fuß), ist vom Einzelfall abhängig. Maßgeblich sind z. B. Schwere der Verletzung, Alter des Schülers, örtliche Verhältnisse. Gegebenenfalls ist die Begleitung des Kindes durch eine vertraute Person (z. B. Lehrer, geeigneter Mitschüler) notwendig.
- Bei schweren Verletzungen, die keinen Zeitverzug zulassen, werden umgehend der Kranken-/Rettungswagen angefordert und die Sorgeberechtigten informiert.


Der erstbehandelnde Arzt ist darauf hinzuweisen, dass sich der Unfall während des Schulbesuchs ereignet hat.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unterliegen Schüler während des Besuchs von allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor und nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen, dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das bedeutet, dass bei einem Schulunfall neben der ärztlichen Behandlung auch die damit verbundenen Fahr-/Transportkosten von dem Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover (GUV) getragen werden.

Erkrankung

Bei plötzlich auftretender Erkrankung, Verschlimmerung einer Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung werden die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson informiert und gebeten ihr Kind abzuholen und ggf. einen Arzt/ ein Krankenhaus aufzusuchen. Sollten die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson nicht erreichbar sein, so wird die Schule den Transport zum Arzt/ Krankenhaus veranlassen. Welcher Transport gewählt wird (z. B. Kranken-/Rettungswagen, privater PKW, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel oder zu Fuß), ist vom Einzelfall abhängig. Maßgeblich sind z. B. Schwere der Erkrankung, Alter des Schülers, örtliche Verhältnisse. Gegebenenfalls ist die Begleitung des Kindes durch eine vertraute Person (z. B. Lehrer, geeigneter Mitschüler) notwendig.





Eine Übernahme der Fahrkosten durch die Krankenkasse kommt nur in Betracht, wenn zwingende medizinische Gründe für den Transport vorliegen. Dies sind z. B. Rettungsfahrten und Fahrten, bei denen eine fachliche oder technische Betreuung notwendig ist. Die Eigenbeteiligung der Sorgeberechtigten beträgt hier 10% der Fahrkosten (mindestens 5,00 €, höchstens 10,00 €), es sei denn es besteht eine Zuzahlungsbefreiung.

Fahrten zur Behandlung zum Arzt bzw. Krankenhaus mit z. B. dem Taxi oder privaten PKW werden nicht von der Krankenkasse getragen. Da zwingende medizinische Gründe nur ein Mediziner per Verordnung feststellen kann, sind in diesen Fällen die Transportkosten von den Sorgeberechtigten vollständig zu tragen.

Die ärztliche Versorgung des Kindes gehört zu den gesetzlichen Unterhaltspflichten der Eltern gemäß §§ 1601, 1610 BGB. Ein Lehrer/ das Schulpersonal kann nur im Auftrage der Eltern handeln, wenn er Ihr Einverständnis besitzt.

Sie werden daher gebeten, der Schule dieses Einverständnis zu geben. Reichen Sie bitte den beiliegenden Vordruck ausgefüllt und unterschrieben zurück.





Name, Vorname der bzw. des Sorgeberechtigte/n	
1. Sorgeberechtigte/r	2. Sorgeberechtigte/r
Straße u. Hausnummer, PLZ, Wohnort	Telefon-Nr.

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich bzw. wir uns damit einverstanden, dass mein bzw. unser Kind

Name, Vorname des Schülers bzw. der Schülerin	Geburtsdatum
Name der Schule	Klasse

bei plötzlich auftretender Erkrankung, Verschlimmerung einer Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung auf Veranlassung der o. g. Schule zu einer Behandlung mit einem dafür beauftragten Transportfahrzeug befördert wird.

Die entstehenden Fahrkosten werden von mir bzw. uns getragen.

Datum/ Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Datum/ Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r

